

## **Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik -**

### **Informationsblatt**

#### **1. Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

#### **2. Organisation der Ausbildung**

##### **2.1 Verlauf der Ausbildung**

Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher dauert **drei Jahre**, Sie gliedert sich wie folgt:

- Zwei Jahre fachtheoretische Ausbildung (Unter- und Oberstufe) mit integrierten Praxisanteilen (12-wöchiges sozialpädagogisches Praktikum).
- Anschließende einjährige fachpraktische Ausbildung in geeigneten Praxiseinrichtungen, begleitet von Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule für Sozialpädagogik.

Am Ende des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts wird die erste Teilprüfung (Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife) abgelegt. Am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts erfolgt das Kolloquium als zweite Teilprüfung.

**Abschluß:** „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ (Bachelor Professional in Sozialwesen) mit Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife und Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule und Allgemeinen Hochschule.

##### **2.2 Stundentafel**

###### **2.2.1 Lernbereiche**

###### **Fachrichtungsübergreifender Lernbereich:**

Religionslehre, Deutsch, berufsbezogene Fremdsprache (Französisch oder Englisch), Mathematik, Sozialkunde

###### **Fachrichtungsbezogener Lernbereich:**

Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und in Gruppen pädagogisch arbeiten

Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen und Inklusion fördern

Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten

Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen

Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

### **Wahlpflichtbereich**

Vertiefung einzelner Schwerpunkte nach dem Auswahlangebot der Schule.

**2.2.2 Schriftliche Prüfungsfächer und Prüfungslernfelder der 1. Teilprüfung sind im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich:**

Berufsbezogene Fremdsprache, Mathematik

**im fachrichtungsbezogenen Lernbereich:**

Lernfeld 4 und eines der übrigen Lernfelder, das für den jeweiligen Prüfungstermin von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt wird.

Mit der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (1. und 2. Teilprüfung) wird zudem die **Fachhochschulreife** erworben.

### **3. Aufnahmeveraussetzungen**

Siehe Prüfbogen Voraussetzungen in die FSP (Homepage).

### **4. Erforderliche Bewerbungsunterlagen**

- Aufnahmeantrag
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Nachweis eines Bildungsabschlusses, der den Aufnahmeveraussetzungen entspricht
- ärztliches Zeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE)
- Nachweise anerkennungsfähiger Qualifikationen und Tätigkeiten
- Nachweis gemäß Masernschutzgesetz

Alle Nachweise sind in beglaubigter Kopie vorzulegen.

## **Nachweis gemäß Masernschutzgesetz**

vom 01.03.2020

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist es erforderlich, dass bei der Anmeldung oder spätestens am ersten Schultag ein Nachweis darüber vorgelegt werden muss, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Befreiung von der Impfpflicht vorliegt.

Der Nachweis kann durch Vorlage der folgenden Unterlagen erfolgen:

- Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht  
oder
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt  
oder
- ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Person nicht gegen Masern geimpft werden darf  
oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.